

**Achtunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 09.07.2015**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Einzelsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Aufwand für

1. Galenstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Hauptstraße bis Wideystraße
2. Schellingstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalsanierung mittels Inliner) von Rüdingerhauser Straße bis zum Fußweg bei Haus Nr. 38 einmündend
3. Brunsbergweg  
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Steinhügel bis Fahrendelle/südliche Einmündung
4. Kreisstraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung (erstmalige Kanalisierung) von Im Rohr bis Am Volzberg
5. Ardeystraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Wartburgstraße/In der Mark bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Ardeystraße 161
6. Kronenstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Jahnstraße bis ca. 2 m westlich des Gebäudes Kronenstraße 52
7. Oberkrone  
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Boltestraße bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstücks Oberkrone 30
8. Vormholzer Straße  
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung (oberirdische Entwässerungseinrichtungen incl. Sinkkastenanschlussleitungen an den Kanal) von Wittener Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Thiestraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.